

Ihr Gesundheitsamt informiert

Shigellose

Erreger: **Shigellen (Ruhrbakterien)**
Weltweit verbreitetes Bakterium

Übertragungswege: Von Mensch zu Mensch.
Über Gegenstände (z.B. Toilettensitz).
Über bakterienbehaftete Lebensmittel, bakterienhaltiges Wasser.
Es besteht hohe Infektiosität mit hoher Ansteckungsrate, zur Auslösung einer Infektion reichen weniger als 20 Keime.
Besonders Säuglinge und Kleinkinder sind gefährdet.

Zeit von der Ansteckung bis zum Ausbruch der Erkrankung:
12 Stunden bis 4 Tage

Krankheitsbild: Anfangs dünnflüssiger Durchfall, nach 1-2 Tagen Schleim-, Blut- und Eiterbeimengungen. Kolikartige Krämpfe.
Fieber meist nur leicht. Gelegentliches Erbrechen.
Allgemeines Krankheitsgefühl.

Es kommen fast symptomlose bis sehr schwere Verläufe vor.
Dauer der akuten Erkrankung ca. 1-2 Wochen.
Der Erreger kann noch 1-4 Wochen nach der akuten Erkrankung mit dem Stuhl ausgeschieden werden.

Maßnahmen zur Verhütung der Weiterverbreitung

Während der Akutphase und so lange Shigellen mit dem Stuhl ausgeschieden werden: sorgfältige Beachtung aller Regeln der Hygiene.

- Gründliche Reinigung und Desinfektion der Hände nach dem Toilettensitz und nach möglichem Kontakt mit Ausscheidern.
- Wischdesinfektion der Toilette (Sitz, Spülknopf, Wasserhahn) mit einem Desinfektionsmittel. Wenn möglich Benutzung einer separaten Toilette.
- Benutzung von separaten oder Einmalhandtüchern.
- Waschen von Handtüchern, Leibwäsche und verschmutzter Bettwäsche im Kochwaschgang. Wenn Gewebe keinen Kochwaschgang verträgt, vorheriges Einlegen in Desinfektionslösung.

Gesetzliche Bestimmungen:

Meldepflicht nach § 6/7 IfSG besteht

- für das Labor, wenn ein Nachweis des Erregers erfolgt ist.
- für den Arzt, wenn
eine Person betroffen ist, die eine Tätigkeit im Lebensmittelbereich ausübt oder zwei oder mehr Erkrankungen auftreten, bei denen ein epidemischer Zusammenhang wahrscheinlich ist oder vermutet wird.

Erkrankte Personen und Shigellen-Ausscheider, deren Tätigkeit den Bestimmungen des § 42 IfSG – Lebensmittelgewerbe unterliegt, haben ein Tätigkeitsverbot.

Lehrer, Schüler, Schulbedienstete und Kindergartenkinder besuchen die Gemeinschaftseinrichtung so lange nicht, bis eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist (§ 34 IfSG). Die Wiederzulassung erfolgt nach Absprache mit dem Gesundheitsamt.

Personen, in deren Wohngemeinschaft nach ärztlichem Urteil ein Verdacht auf obengenannte Erkrankung besteht, dürfen Einrichtungen, in denen Kinder betreut werden, nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes betreten (§ 34 IfSG).